

Leipziger Tagblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 146.

Montag den 26. Mai.

1862.

Bekanntmachung.

Das beilegende Handelspublikum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Ostermesse für im freien Verkehrs eingegangene Prope- und Transito-Speditions-Güter erlegten Meßunkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

Sonntags den 7. Juni laufenden Jahres
bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 17. Mai 1862.

Königliches Haupt-Zollamt.
i. v. Schubart, 3. Imp.

Bekanntmachung.

Unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters wird die unentgeltliche Impfung auch in diesem Jahre angeboten, und soll dieselbe während des Zeitraums vom 28. dieses Monats bis zum 16. Juli e. jedesmal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in der 2. Etage der alten Waage stattfinden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Leipzig, den 24. Mai 1862.

D. Vossack.

Bekanntmachung.

Auf hiesiger Gas-Anstalt sollen die Gebäudefesten der Theeröl-Fabrik, bestehend aus dem Retortenhaus und dem Destillationshause, samt allen Apparaten auf den Abbruch verkauft werden.
Außerdem stehen daselbst ca. 90 Laternen mit Eisendach samt den Brennvorrichtungen für Photogen zum Verkauf. Offerten sind bis zum 31. Mai d. J. bei dem Director der Gas-Anstalt einzureichen, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen sind.

Leipzig, den 23. Mai 1862.

Die Rathssdeputation zur Gas-Anstalt.

Erörterungen und Entscheidungen, den buchhändlerischen Verkehr betreffend.

Zweiter Artikel.

Ist der Buchhändler, welcher eine größere Anzahl Exemplare eines Werks ohne das Verlagsrecht kauflich an sich gebracht, dieselben mit seiner Firma als „neue“ oder „zweite Ausgabe“ zu versehen und in den buchhändlerischen Verkehr zu bringen?

Manche Verlagsbuchhändler, deren Verlagswerke keinen großen Absatz gefunden haben, suchen das Publicum dadurch laufstücker zu machen, daß sie die Titelblätter und Umschläge der vorhandenen Exemplare eines Werks vernichten und neue dergleichen mit dem Zusatz: „zweite Ausgabe“ oder „neue Ausgabe“, so wie mit einer neuen Jahreszahl anfertigen lassen, dann aber das Wiedererscheinen des Werks in neuer Ausgabe öffentlich anklängigen. Man rechnet dabei auf den guten Glauben eines großen Theiles des Publicums, welches sich zu einem Buche, dessen Wiederauflage sich nötig gemacht, weil der erste Abzug sich vergriffen, mehr hingezogen fühlt, als wenn ihm dasselbe in der ursprünglichen Auslage zum Kauf angeboten wird. Nur man weiß, was man von solchen Manipulationen zu halten hat; ungefähr dasselbe, wie von den Täuschungen, wie sie ständig im Handel und Wandel durch Anpreisung und Beilegung von Eigenschaften der zu erkaufenden Gegenstände wider die Wahrheit vorkommen. Für unerlaubt werden sie nicht angesehen, weil sie nicht gegen ein Strafgesetz verstößen, und jeder Contrahent weiß, daß auf Neuerungen dieser Art kein Gewicht gelegt werden sollte, vielmehr der Käufer die Ware selbst prüfen und von dem Werke oder Untertitel desselben sich überzeugen müsse. Wie daher der Käufer einer Ware gegen den Verkäufer wegen bloßer Anpreisung der Vorlieufigkeit, die bei genauer Prüfung der Qualität sich nicht entdeckt lässt, mit einer Klage auf Wiederauflage des Handels oder auf Preisänderung schwärlich durchdringen wird, dafern nicht wegen besonderer Eigenschaften der Ware Garantie geleistet worden ist, so wird noch weniger der Buchhändler, welcher sein Lager durch

vorgedachte Manipulation geleert hat, den Abkömmlingen gegenüber regreßpflichtig werden.

Eine völlig andere Frage ist aber die, ob ein Buchhändler, welcher eine größere Anzahl Exemplare eines Werks ohne das Verlagsrecht läufig (z. B. in einer Auction) an sich gebracht hat, diese Exemplare mit seiner Firma als „neue oder zweite Ausgabe“ zu versehen und in den buchhändlerischen Verkehr zu bringen berechtigt ist, oder ob er sich dadurch dem Inhaber des Verlagsrechtes gegenüber mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend vom 22. Februar 1844 strafbar und regreßpflichtig mache.

Der erste Fall dieser Art (wenigstens erinnert man sich keines früheren) ist vor wenig Jahren bei dem Leipziger Handelsgerichte anhängig gewesen. Welche verschiedene Beurtheilung diese Frage aber zuläßt, ergiebt sich aus dem in der Sache ertheilten Gutachten der Sachverständigen und aus den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, welche, so weit es der Raum dieser Blätter gestattet, im Interesse aller Verlagsbuchhändler, welche in den Fall kommen können, durch vergleichende Beruntersuchungen eines Collegen in ihrem Verlagsrechte beachtigt zu werden, mitgetheilt werden sollen.

Der Sachverhalt war folgender. Der Buchhändler X. zu Hamburg hatte aus der Concurrenz des Buchhändlers Y. daselbst im öffentlichen Auctioen ein Werk (Dichtungen enthaltend) mit Verlagsrecht gekauft, aus demselben Concurrenz aber später der Buchhändler Z. in Hamburg eine Menge einzelner Exemplare desselben Werkes, welche in Leipzig gekauft, von dem Massenator angekauft und ohne Zustimmung des Z. als des Rechtsnachfolgers des rechtlichen Verlegers, eine neue Veröffentlichung des Titels und Umschlages, mit Belegung der Firma des ursprünglichen Verlegers, mit Bezeichnung des Werkes als „zweite Ausgabe“ unter Veränderung der Jahreszahl 1847 in 1852 veranstaltet, ja sogar seine eigene Firma als Verlagsfirma beim Titel und Umschlag aufgedruckt und auf verschiedene Weise dieses Werk als sein Verlags Eigentum bezeichnet und ausgeboten. In Folge dessen